

Deutsche TransplantationsGesellschaft e.V. (DTG)  
Ismaninger Str. 22, D - 81675 München

Frau  
Petra Tschanter  
Vorsitzende des Sozialausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Postfach 7121

24171 Kiel

Vorstandsvorsitzender  
**Univ.-Prof. Dr. med. Uwe Heemann**  
Abteilung für Nephrologie  
Klinikum rechts der Isar  
Technische Universität München  
Ismaninger Str. 22  
D - 81675 München

Tel.: \*\*49-89-4140-2231

Fax: \*\*49-89-4140-4878

e-mail: [uwe.heemann@lrz.tum.de](mailto:uwe.heemann@lrz.tum.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/707**

30. März 2006

He/sk

Sehr geehrte Frau Tschanter,

bezüglich der an mich gerichteten Anfrage bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes möchte ich Ihnen mitteilen, dass hinsichtlich des § 1 zuständige Stellen ggf. auch die mit der Organspende beauftragte Organisation, derzeit die Deutsche Stiftung Organtransplantation, mit einzubeziehen ist.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Ethikkommission wäre es sinnvoll, die Positionen 2 und 3 auszutauschen und die jetzige Position 3 dann umzuformulieren "in einer weiteren in psychologischen Fragen erfahrenen Person mit einer entsprechenden akademischen Ausbildung" zu ersetzen.

In § 3 ist es sicherlich von Vorteil, wenn man die Ethikkommission durch die Einrichtung machen lässt, die die Transplantation oder die Organentnahme durchführt. Wichtig ist auch hinsichtlich der ablehnenden Voten eine Klarifizierung, an welche übrigen Kommissionen diese Voten zu senden sind. Ich würde hier vorschlagen, an alle übrigen Ethikkommissionen in der Bundesrepublik Deutschland.

Im § 5 wird die Berichtspflicht geregelt. Dieses muss zweifelsohne etwas genauer gefasst werden, da so nicht klar ist, welche Daten denn übermittelt werden sollen. Gemeint sind vermutlich die Zahl der in dem entsprechenden Jahr durchgeführten Transplantationen und die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Entlassung aus der stationären Versorgung. Darüber hinausgehende Angaben werden bereits an die BQS gesandt, wobei dies mit so erheblichen Verwaltungsaufwendungen für die Transplantationszentren verbunden ist, dass derzeit überlegt wird, diese Berichtspflicht auf die von mir genannten Daten zu reduzieren.

Was die Einsetzung der Transplantationsbeauftragten (§ 6) betrifft, so ist festzustellen, dass es kein Krankenhaus gibt, das über eine Intensivstation verfügt, bei welchem es auszuschließen ist, dass auch Organspender zu erwarten sind. In so fern würde ich davon absehen, eine entsprechende Möglichkeit zuzulassen. Dies weicht auch das gesamte Gesetz deutlich auf.

Es ist zu diskutieren, ob im § 8, Abs. 3 der für die Organspende zuständige Koordinator auch die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit in diesem Bereich zu koordinieren hat. Letztendlich ist die Aufklärungsarbeit eine Aufgabe der Deutschen Stiftung Organtransplantation, die dieses kostenlos zur Verfügung stellt. Was die Öffentlichkeitsarbeit angeht, so überfordert dies vermutlich die Möglichkeiten und Fähigkeiten eines normalen Transplantationsbeauftragten. Den Punkt 4 würde ich als die nächsten Angehörigen der Organspenderin oder des Organspenders mit zu betreuen formulieren, um klar zu machen, dass es nicht die alleinige Aufgabe des Transplantationskoordinators sein kann, dieses wahrzunehmen.

Im letzten Abschnitt geht es um die Berichtspflicht des Transplantationsbeauftragten. Hier ist anzumerken, dass es zweifellos notwendig sein wird zu definieren, was dieser Bericht enthalten muss. Aus meiner Sicht, die im Krankenhaus stattgehabten Todesfälle mit deren Ursache sowie die Gründe, warum bei diesem Patienten keine Organspende durchgeführt werden konnte. Darüber hinaus ist zu diskutieren, ob man die Transplantationsbeauftragten auch bittet, zu den im Krankenhaus vorhandenen Problemen hinsichtlich der Organspende Stellung zu beziehen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Anregungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Uwe Heemann  
Vorstandsvorsitzender